

Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf »Arzthelferin/Arzthelfer« Winter2002

Gemäß § 7 der „Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen im Ausbildungsberuf der Arzthelferinnen“ bestimmt die Sächsische Landesärztekammer jährlich zwei Termine für Abschlussprüfungen. Die Sächsische Landesärztekammer führt die nächste schriftliche Abschlussprüfung am

**Freitag, dem 18. Januar 2002,
von 8.00 bis 14.15 Uhr**

in der Sächsischen Landesärztekammer, Schützenhöhe 16, 01099 Dresden, durch. Die praktischen Prüfungen werden im Februar 2002 durchgeführt. Dazu ergehen gesonderte Einladungen.

I. Zulassung zur Abschlussprüfung

Zur Abschlussprüfung mit Beginn

18. Januar 2002 können zugelassen werden:

1. Auszubildende und Umschülerinnen, deren Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnis nicht später als am 28. Februar 2002 endet.
2. Bewerberinnen/Bewerber, die den Antrag auf eine Wiederholungsprüfung gestellt haben (§ 34 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz).

II. Zulassung in besonderen Fällen

1. Auszubildende und Umschülerinnen (bei Umschulungszeit von 30 – 36 Monaten), deren Ausbildungs-/Umschulungszeit nach dem 28. Februar 2002 endet, können den Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung stellen (§ 40 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz), wenn die

Leistungen das rechtfertigen. Maximal ist eine Verkürzung von insgesamt sechs Monaten möglich. Gemäß Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 16. Dezember 2000 sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- gute Lern- und Ausbildungsergebnisse in der Arztpraxis,
- gute Lernmotivation und Lernergebnisse mit Notendurchschnitt bis 2,0 in der Berufsschule,
- mindestens befriedigende Note in der Zwischenprüfung,
- die Inhalte des Ausbildungsrahmenplanes und des im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoffes – soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist – müssen dabei vollständig anwendungsbereit sein.

2. Bewerberinnen/Bewerber ohne vorangegangenes Berufsausbildungsverhältnis, die nachweisen, dass sie mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf der Arzthelferin tätig gewesen sind (§ 40 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz).

III. Anmeldung und Zulassungsverfahren

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung hat mit vollständigen Unterlagen – entsprechend § 10 der „Prüfungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer für die Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf der Arzthelferinnen“ (veröffentlicht im „Ärztblatt Sachsen“,

Hefte 5/1993 und 2/1994) – **bis spätestens zum 6. November 2001 zu erfolgen.**

Bei Antrag auf vorzeitige Zulassung oder Zulassung ohne vorangegangenes Berufsausbildungsverhältnis (siehe Ziffer II.1. und II.2.) sind zusätzlich die oben genannten Nachweise zum selben Termin einzureichen.

Bei unvollständig und/oder verspätet eingereichten Unterlagen ist eine fristgemäße Bearbeitung durch die Sächsische Landesärztekammer nicht möglich und somit eine Zulassung zum Prüfungstermin am 18. Januar 2002 in Frage gestellt.

Über die **Zulassung** zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 39 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz). Die Anmeldeformulare und die Gebührenbescheide für die Prüfungsgebühren erhalten die ausbildenden Ärzte oder in den Fällen von Ziffer I.2. (Wiederholungsprüfung ohne Ausbildungsverlängerung) und II.2. (Externe Prüfung) die Teilnehmerinnen von der Sächsischen Landesärztekammer.

Des Weiteren möchten wir aufmerksam machen, dass der Prüfungsausschuss gemäß § 22 Abs. 1 der Prüfungsordnung feststellt, welcher Tag als Tag des Bestehens der Prüfung gilt.